

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 39

Helmstedt, den 24.08.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

147.	Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke	373
148.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	378
149.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	380
150.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	381

147. Öffentliche Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	100,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro
f) für den dritten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen:
Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG), sowie

(2) Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
- d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- e) Blindenführhunde
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- g) einem Hund, der aus einem deutschen Tierheim aufgenommen wurde; mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des Tierheims vorzulegen, die Steuerbefreiung ist begrenzt auf ein Jahr.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens ein Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Schutz- Fährten- oder Therapiehunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,

- entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

- entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Folgemonats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke vom 18.12.2003 mit der 1. Änderung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Rábke, den 11.05.2022

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 39 vom 24.08.2022

148. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Donnerstag, dem 02.09.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batterie-
wall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 3. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Finanzen und Konsolidierung am 21.02.2022
5. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises
Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegen-
heiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Kreistagsabgeordneten
9. 1. Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Land-
kreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021;
hier: Tax Compliance-Managementsysteme
10. Jahresabschlüsse des Landkreises Helmstedt 2017 bis 2020,
hier: Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022
11. 2. Teilbericht über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Land-
kreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021;
hier: Prüfung des allgemeinen Fuhrparks
12. Unterrichtung über die Aufnahme von einem Darlehen in Höhe von
4.000.000,00 € vom Kreditmarkt
13. Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG
14. Bedarfszuweisungsfonds 2022
hier: Festlegung des Verteilmaßstabes und Ergebnis der vorgeschlagenen
Verteilung
15. Vorläufiges Jahresergebnis 2021

16. Bekanntgabe von drei Eilentscheidungen gem. § 89 Satz 2 NKomVG
hier: Teilgenehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
 - a) der Gemeinde Frellstedt
 - b) der Samtgemeinde Nord-Elm
 - c) der Gemeinde Warberg
17. Vorgehen der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung von Kreditermächtigungen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Haushaltsvorlage
18. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
19. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 16.08.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 39 vom 24.08.2022

149. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 06.09.2022, findet um 17.00 Uhr in der Oberschule Lehre, Rosinenweg 13, 38165 Lehre, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 17.05.2022
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Aussprache zur Schulbesichtigung
7. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Anträge
10. Mdl. Sachstandsbericht zur Digitalisierung
11. Kooperationsvertrag zum regionalen Bildungsmanagement
12. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 17.08.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 39 vom 24.08.2022

**150. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 30.08.2022, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 05.07.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
Antrag der Kreistagsfraktion der SPD vom 25.05.2022 zu der Schaffung von naturwissenschaftlichen Fachräumen am Gymnasium Bötschenberg;
hier: Unverzögliche Planung und anschließende Umsetzung
9. 26. Energiebericht 2022
hier: Darstellung der Energie- und Wasserverbräuche des Jahres 2021 in den kreiseigenen Gebäuden
10. Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landkreises Helmstedt
Mitteilung über beabsichtigte Vergaben
hier: Erweiterung der Breitbandinfrastruktur des Landkreises Helmstedt
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 08.08.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 39 vom 24.08.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck